

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 15 (1989)
Heft: 5

Artikel: Wen-Do : Gründung des Vereins "Wen-Do Selbstverteidigung für Frauen"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Wissenschaft reiner Selbstzweck. Während dieser Ausstellung zeigen wir noch einmal den Videofilm „Noch führen die Wege an der Angst vorbei“. Zu allen Themen gibt es Informations-Texte, Erfahrungs- und Erlebnisberichte sowie Tonbandaufzeichnungen. Eine kleine Kaffee-Ecke lädt zum Verweilen und Diskutieren ein. Unser Büchertisch mit speziell zusammengestellten Lese-Material rundet das Ausstellungs-Programm ab. Wer diese Ofra-Ausstellung besucht, hat einen Schritt getan, sich mit Gewalt gegen Frauen auseinanderzusetzen, und nicht mehr zu schweigen.

Beate Biemann-May

geb. 1951 in Rheinland-Pfalz, BRD. Modelfachschule, Volontariat in Fachredaktion, Wiesbaden. Tätigkeit als Redakteurin. Seit 5 Jahren in der Schweiz. Mutter von 3 Kindern.

Aktuell

Frauen und Aggressivität

Die Beratungsstelle „offene tür zürich“ bietet für Frauen, die Mühe mit ihren aggressiven Gefühlen haben, eine Selbsthilfegruppe an. Viele Frauen leiden darunter, dass sie sich zu wenig durchsetzen können, schrecken aber vor mehr Selbstbehauptung zurück. Etwas zu fordern, sich Konkurrenzsituationen auszusetzen braucht Mut, Schuldgefühle können einen Durchsetzungsversuch bereits im Ansatz ersticken.

Auskunft: „offene tür zürich“, Beethovenstrasse 45, 8002 Zürich, Tel. 01/202 30 00 (13 bis 19 Uhr).

Wen-Do

Gründung des Vereins „Wen-Do Selbstverteidigung für Frauen“

„Wen“ ist die Abkürzung für women und „Do“ bedeutet auf japanisch Weg. Wen-Do ist der Weg der Frauen oder: Frauen in Bewegung. Wen-Do Techniken werden von Frauen an Frauen weitergegeben.

Neben dem zweckdienlichen Aspekt der Selbstverteidigung ist der Spass an der Bewegung und das Spiel mit der eigenen Stärke fester Bestandteil des Trainings. Sportliche Fitness ist keine Voraussetzung für die Teilnahme. Wen-Do Kurse sind offen für Frauen und Mädchen aller Altersstufen.

Frauen, bzw. Frauengruppen, die sich für Kurse oder für eine Passivmitgliedschaft interessieren, wenden sich an:

Verein Wen-Do Selbstverteidigung für Frauen, Postfach 3017, 8031 Zürich, PC 80 - 41781-3

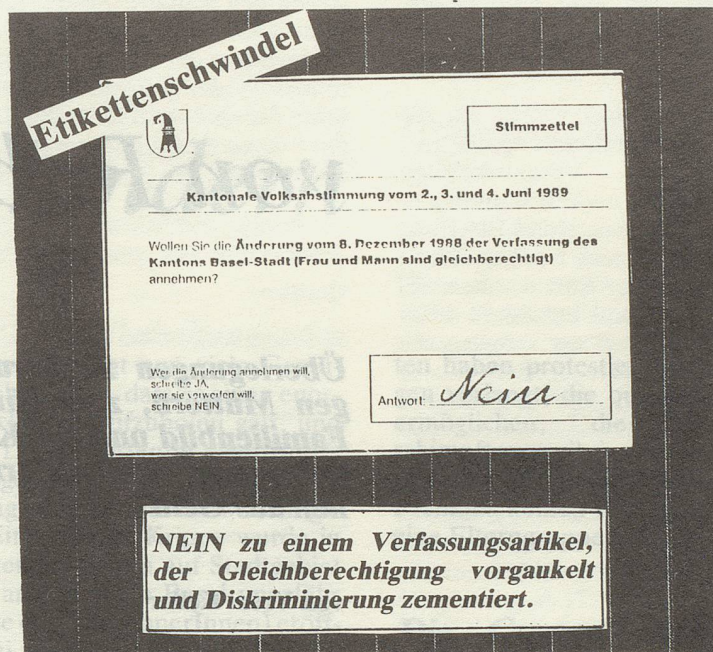
von Yolanda Cadalbert Schmid

Es ist nun mal eine Tatsache, dass wir seit 1981 einen Verfassungsartikel auf Bundesebene haben, der zwingend die Gleichberechtigung von Frau und Mann vorschreibt. Zu dieser Gleichberechtigung gehört auch das Recht der Frauen wie der Männer, in unseren Gesetzen und Verordnungen direkt angesprochen zu werden. Gerade dies aber versucht die Basler Regierung mit ihrem Verfassungsentwurf, der am 2. – 4. Juni vors Volk kommt, zu verhindern. Der Anzug von Esther Menge betreffend „geschlechtsneutrale Formulierungen“ wurde geschickt mit der unten stehenden Generalklausel verwässert.

„§ 2a.“

„Frau und Mann sind gleichberechtigt, Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer, auch wenn sich ein Rechtssatz nicht an beide Geschlechter richtet; es sei denn, er richte sich ausdrücklich oder sinngemäss nur an eines der beiden Geschlechter.“

Was uns hier mit dem Etikett 'Gleichberechtigung' vorgelegt wird, heisst im Klartext: Gesetzestexte werden weiterhin männlich formuliert, wobei Frauen mal mitgemeint, mal nicht mitgemeint sind. **Das bedeutet, dass sich die Gesetzgeber oder Gesetzgeberinnen in Zukunft NICHT mehr bemühen müssen, Formulierungen zu finden, welche BEIDEN Geschlechtern gerecht werden. Und das wird seine Auswirkungen haben über die Gesetzgebung hinaus, sowohl auf staatliche Formulare als auch auf privatrechtliche Verträge.**



Abgesehen davon, dass die Eidg. Kommission für Frauenfragen schon vor 3 Jahren einen ganzen Musterkatalog von juristisch abgesicherten Formulierungen herausgegeben hat, ist es doch seltsam, dass die vermeintlich bessere Lesbarkeit von juristischen Texten, die ohnehin den Normalbürger/innen Mühe bereiten, schwerer gewichtet wird als die Tatsache, dass dadurch doppelt so viele Menschen direkt angesprochen werden.

Auf Seite 5 des Ratschlags zur Abstimmungsvorlage stellt die Regierung des Kantons Basel-Stadt lakonisch fest: „Während Jahrhunderten haben sich die Frauen damit abgefunden, dass von ihnen nie ausdrücklich gesprochen wurde, sondern dass sie jeweils in der männlichen Form immer nur mitgemeint waren.“ Abgesehen davon, dass ein Missstand dadurch, dass er schon lange andauert, nicht weniger stossend wird, hat die Vergangenheit oft gezeigt, dass wir Frauen nicht immer mitgemeint waren. Das markanteste Beispiel war wohl die Weigerung des Schweizer Parlaments, 1958 bei dem „Stimm- und Wahlrecht des Schweizer“ auch die Schweizerinnen einzubeziehen.

Um die Wähler/innen über die schwer-durchschaubare Abstimmungsvorlage am 2. Juni aufzuklären, hat sich unter dem Patronat der Vereinigung für Frauenrechte ein überparteiliches Komitee unter dem Namen „Gegen den neuen § 2a der Kantonalen Verfassung, Überparteiliches Komitee“ gebildet.

Kontaktadresse: Vereinigung für Frauenrechte, Postfach 4027, Basel.